



BEITRAGSREGLEMENT

SCHULERGÄNZENDE BETREUUNG UND TAGESSCHULABTEILUNGEN PRIMARSCHULE USTER

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Rechtsgrundlage	2
Art. 2	Grundsätze	2
Art. 3	Tarife	2
Art. 4	Bemessungsgrundlagen	2
4.1.	Massgebendes Einkommen	2
4.2.	Zuzug	2
4.3.	Veränderung steuererheblicher Grundlagen.....	2
4.4.	Quellensteuer	2
4.5.	Überprüfung und Neuberechnung	2
Art. 5	Ermässigung für Alleinerziehende	3
Art. 6	Kinderermässigung	3
Art. 7	Monatlicher Elternbeitrag	3
Art. 8	Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung	3
Art. 9	Unterlagen	4
Art. 10	Neuberechnung des Elternbeitrages	4
Art. 11	Unrechtmässiger Bezug	4
Art. 12	Rechtsmittel	5
Art. 13	Genehmigung und Inkraftsetzung	5

Art. 1 Rechtsgrundlage

§ 27 der Volksschulverordnung regelt die Einführung und das Angebot der Tagesstrukturen und den Grundsatz von Elternbeiträgen.

Art. 2 Grundsätze

Das Betriebsjahr der schulergänzenden Betreuung definiert die Bemessungsperiode. In der Regel umfasst diese den Zeitraum August bis Juli des Folgejahres.

Art. 3 Tarife

Die Tarife können den aktuellen Tariftabellen zum Elternbeitragsreglement entnommen werden. Die aktuellsten Fassungen sind jeweils auf der Webseite der Primarschule (www.primarschule-uster.ch) publiziert.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

4.1. Massgebendes Einkommen

Das gesamte steuerbare Einkommen des Jahres, in welchem das massgebliche Betriebsjahr beginnt.

5 Prozent des gesamten steuerbaren Vermögens des Jahres, in welchem das massgebliche Betriebsjahr beginnt, und zwar ab einem steuerbaren Vermögen von 110 000 Franken.

Berücksichtigt werden die Einnahmen der Personen gemäss Art. 3 Reglement für die schulergänzende Betreuung und Tagesschulabteilungen.

4.2. Zuzug

Sind Eltern in Uster neu zugezogen, haben sie die Steuerrechnung der vorgehenden Wohngemeinde vorzulegen.

4.3. Veränderung steuererheblicher Grundlagen

Weicht die letzte Steuerrechnung von der aktuellen Einkommens- und/oder Vermögens- und/oder Lebenssituation ab, so können aufgrund eingereichter aktueller Unterlagen und Nachweise, die neuen Verhältnisse ermittelt werden. Das neue massgebende Einkommen wird durch das ausgewiesene Einkommen und Vermögen sowie durch Vornahme von steuerrechtlich vorgegebenen Pauschalabzügen ermittelt.

4.4. Quellensteuer

Unterstehen Eltern der Quellensteuer, erfolgt die Ermittlung des massgeblichen Einkommens und Vermögens gemäss Art. 4.3.

4.5. Überprüfung und Neuberechnung

Elternbeiträge, die nicht gestützt auf Art. 4.2. ermittelt worden sind, können in den Folgejahren aufgrund der tatsächlichen Steuerzahlen gemäss Art. 10 und Art. 11 überprüft und neu berechnet werden.

Art. 5 Ermässigung für Alleinerziehende

Eltern, die nicht im gleichen Haushalt leben, gelten als Alleinerziehend. In einem solchen Fall werden 10 Prozent Ermässigung auf den Rechnungsbetrag appliziert.

Bei einem massgebenden Gesamteinkommen ab 110 000 Franken entfällt die Ermässigung für Alleinerziehende.

Art. 6 Kinderermässigung

Wenn mehr als ein unmündiges oder zu unterstützendes Kind mit Wohnsitz in Uster im gleichen Haushalt lebt, werden folgende Ermässigungen auf den Rechnungsbetrag gewährt:

2 Kinder: 5 Prozent
ab 3 Kinder: 15 Prozent

Die Ermässigungen pro Kind sind ausgehend von der Gesamtzahl der im gleichen Haushalt lebenden Kinder mit Wohnsitz in Uster festzulegen.

Bei einem massgebenden Gesamteinkommen ab 110 000 Franken entfällt die Kinderermässigung.

Für Kinder mit Wohnsitz ausserhalb der Stadt Uster wird der Maximaltarif für die jeweils vereinbarte Betreuungsleistung in Rechnung gestellt. Sie wird für die Ermittlung der Kinderermässigung nicht berücksichtigt.

Art. 7 Monatlicher Elternbeitrag

Die einzelnen Elternbeiträge je Kind und Betreuungsumfang werden mit der Anzahl angemeldeter Betreuungstage des entsprechenden Monats multipliziert.

Mehrere Ermässigungen werden kumulativ pro Kind angewendet.

Art. 8 Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung

Beginn, Art und Umfang der Betreuung, die Elternbeiträge und deren Fälligkeiten, die Beendigung sowie Modalitäten der Änderung oder Kündigung werden zwischen der Primarschule Uster und den Eltern schriftlich vereinbart. Der vereinbarte Umfang der Betreuung kann gemäss Art. 4 des Reglements für die schulergänzende Betreuung und Tagesschulabteilungen geändert werden.

Kommen die Eltern ihrer Zahlungspflicht nicht vereinbarungsgemäss nach, so obliegt die Verantwortung für das Inkasso der Primarschule Uster.

Kommen die Eltern den vereinbarten Pflichten nicht nach, kann die Primarschule Uster die Vereinbarung ohne Einhaltung von Kündigungsfristen auflösen.

Wird ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, so erfolgt keine Reduktion des Elternbeitrages gemäss Art. 8 des Reglements für die schulergänzende Betreuung. Der Grund für die Nichtbeanspruchung ist dabei unerheblich.

Wählen Eltern bei der Anmeldung den subventionierten Tarif, geben sie mit der Unterzeichnung der Elternbeitragsvereinbarung ihr Einverständnis zur Einsicht in ihre Steuerdaten.

Auf eine Einsichtnahme in die Steuerdaten wird verzichtet, wenn die Eltern sich bei Anmeldung zur Zahlung des maximalen Tarifes verpflichten.

Art. 9 Unterlagen

Angaben- und/oder Unterlagenverweigerung

Weigern sich Eltern, Angaben über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu machen oder bringen sie die geforderten Unterlagen bis zum 30. Tag nach Beginn des Betreuungsverhältnisses nicht bei, wird der Maximaltarif in Rechnung gestellt.

Von getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern ist das Eheschutz- bzw. Scheidungsurteil beizulegen.

Art. 10 Neuberechnung des Elternbeitrages

Eine Neuberechnung des Elternbeitrages erfolgt:

Mit Ausnahme der Leistungsbezüger, die den Maximaltarif zahlen, mindestens einmal jährlich;

bei einer rechtzeitig, innerhalb der Fristen gemäss Reglement für die schulergänzende Betreuung, gemeldeten Änderung des Betreuungsverhältnisses, wobei der Elternbeitrag auf den der Änderung folgenden Monat hin angepasst wird;

bei einer rechtzeitig, d.h. innert 30 Tagen durch die Eltern gemeldeten Veränderung der Lebenssituation, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrages haben, wobei der Elternbeitrag auf den der Änderung folgenden Monat hin angepasst wird;

bei einer rechtzeitig, d.h. innert 30 Tagen durch Eltern gemeldeten Änderung der Einkommens- und/oder Vermögenssituation, wobei der Elternbeitrag auf den der Änderung folgenden Monat hin angepasst wird.

Eine Neufestlegung des Elternbeitrages infolge Änderung der Einkommens- und/oder Vermögenssituation erfolgt nur, wenn sich das massgebende Einkommen um mehr 5 000 Franken erhöht oder vermindert.

Ergibt die Neuberechnung, dass der Elternbeitrag infolge Veränderung der Lebens- und/oder der Einkommens- und/oder Vermögenssituation zu reduzieren ist, so erfolgt die Anpassung bei verspäteter, d.h. nicht innert 30 Tagen erfolgter Meldung auf den der Meldung folgenden Monat. Es erfolgt keine rückwirkende Auszahlung oder Verrechnung der Elternbeiträge.

Art. 11 Unrechtmässiger Bezug

Wird festgestellt, dass unwahre Angaben über die Lebenssituation, Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse, verspätete Meldungen über Änderungen in der Familien-, Einkommens- und/oder Vermögenssituation oder Falschdeklaration/en gegenüber der Steuerbehörde zur Festlegung eines zu tiefen Elternbeitrages geführt haben, erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung und Neufestlegung. Der resultierende Differenzbetrag wird zurückgefordert.

Subventionsbeiträge, die zu Unrecht für eine schulergänzende Betreuung ausgerichtet wurden, werden durch die Primarschule Uster vollumfänglich von den Eltern zurückgefordert.

Für den administrativen Inkassoaufwand (Neuberechnung/Rückforderung) werden den Eltern auf Basis von Art. 3 der Gebührenverordnung der Stadt Uster minimal 200 Franken pro Betreuungsverhältnis und maximal der effektive Aufwand in Rechnung gestellt. Auf die Erhebung des Administrationszuschlages kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag der Eltern verzichtet werden. Der Entscheid liegt bei der Primarschule Uster.

Kommen die Eltern ihrer Rückzahlungspflicht nicht nach, kann die Betreuungsvereinbarung durch die Primarschule Uster fristlos aufgelöst werden.

Art. 12 Rechtsmittel

Bei Streitigkeiten zwischen den Eltern und der schulergänzenden Betreuung entscheidet in erster Instanz die Primarschulpflege und in zweiter Instanz der Bezirksrat.

Art. 13 Genehmigung und Inkraftsetzung

Dieses Reglement ist am XX.XX.XXXX durch den Stadtrat Uster genehmigt worden und ersetzt jenes vom 18.09.2018.

Dieses Reglement ist am XX.XX.XXXX an der Sitzung der Primarschulpflege Uster genehmigt worden und ersetzt jenes vom 18.09.2018.

Das Reglement tritt auf den 1. August 2024 in Kraft.

Uster, XX.XX.XXXX



uster

Wohnstadt am Wasser